

A. Allgemeines – Geltungsbereich und Verhalten

1. Diese Hausordnung regelt das Verhalten der Lehrgangsteilnehmer/innen im Bereich der Handwerkskammer sowie des Berufsbildungszentrums (BBZ). Die Einhaltung der Hausordnung sowie der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist Voraussetzung für eine erfolgreiche und unfallfreie Aus- und Weiterbildung. Verstöße können zum Ausschluss von der Maßnahme führen.
2. Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist verpflichtet, in den zugewiesenen Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere in den Toiletten und Waschräumen. Arbeitsplätze und Unterrichtsräume sind täglich zu reinigen.
3. Der Konsum, Besitz und Umgang mit Betäubungs- und Rauschmitteln (legal oder illegal, z. B. Drogen, Cannabis, Alkohol, Lachgas) ist auf dem gesamten Gelände der Handwerkskammer untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Lehrgang, mit möglichen Konsequenzen wie einer Sperrung von Leistungen durch das Arbeitsamt.
4. Das Rauchen ist in allen Räumen der Handwerkskammer untersagt.
5. Die Nutzung des Gäste-WLANs ist nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Grundsätzen des Jugendschutzes erlaubt. Jegliche Handlungen, die den reibungslosen Betrieb stören oder den WLAN-Server überlasten, sind ebenfalls untersagt.
6. Die in den Unterrichtsräumen installierten Smartboards dürfen nur von entsprechend eingewiesenen Personen genutzt werden.
7. Wünsche, Beschwerden und Anregungen können jederzeit mündlich oder schriftlich an die Mitarbeiter/innen der Handwerkskammer gerichtet werden.

B. Ergänzungen zur ÜLU (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung)

1. Die Unterrichtszeiten sind verbindlich:
Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr / Freitag: 7:30 bis 13:00 Uhr
Pausen werden separat bekanntgegeben und sind ebenfalls verbindlich einzuhalten. In den Pausen darf nicht gearbeitet werden. Verlassen Sie während der Arbeitszeit die Unterrichtsräume, melden Sie sich bitte beim/bei der Ausbilder/in ab und wieder an.
2. Teilnehmer/innen dürfen nur die für die Ausbildung notwendigen Räume betreten. Arbeiten Sie nur an Ihrem zugewiesenen Platz und verwenden Sie Werkzeuge und Maschinen ausschließlich nach Anweisung der Ausbilder/innen.
3. Tragen Sie die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Arbeitsanzug, Augenschutz, Gehörschutz, Handschuhe, Schürze, ggf. Sicherheitsschuhe) gemäß den Anweisungen des/der Ausbilder/in. Alle weiteren Arbeitsschutzmaßnahmen sind strikt zu befolgen.
4. Geräte, die von Teilnehmer/-innen mitgebracht werden (z. B. Schweißgeräte, Schleifmaschinen), dürfen nur nach Zustimmung des/der Ausbilder/in verwendet werden. Der Betrieb von Funkgeräten und Radios im Werkstattbereich ist nicht gestattet.
5. Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei der Versorgung der Ausbildung mit Material zu helfen.

6. Störungen an Anlagen und Geräten müssen unverzüglich dem/der Ausbilder/in gemeldet werden. Eigenständige Reparaturen sind nicht gestattet.
7. Dem Ruf des/der Ausbilder/in nach "Ausschalten" ist sofort Folge zu leisten.
8. Im Ausbildungsbereich ist höchste Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksicht erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Mutwillige Verletzungen, Beschädigungen oder absichtliches Stören des Unterrichts führen zum sofortigen Ausschluss.
9. Alle Unfälle (z. B. Verletzungen oder Verbrennungen) müssen umgehend dem/der Ausbilder/in gemeldet werden – auch wenn sie zunächst unbedeutend erscheinen. Dies schließt auch Wegeunfälle von und zur Ausbildungsstätte ein.
10. Der zugewiesene Spind ist – außer beim Umkleiden – immer verschlossen zu halten. Wertsachen sollten nicht darin aufbewahrt werden, da keine Haftung übernommen wird. Am Ende der Ausbildung ist der Spind sauber und unverschlossen zu hinterlassen. Andernfalls behält sich die Handwerkskammer vor, den Spind zu öffnen und den Inhalt nach einer Frist von zwei Wochen zu entsorgen.
11. Wünsche, Beschwerden und Anregungen können jederzeit mündlich oder schriftlich an die Mitarbeiter/innen der Handwerkskammer gerichtet werden.

C. Weisungsbefugnis

1. Den Weisungen des Aus- und Weiterbildungspersonals sowie der Verwaltung ist stets Folge zu leisten.

D. Schlussbestimmungen

1. Durch die Nutzung der Einrichtungen der Handwerkskammer erkennen alle Teilnehmer/innen diese Hausordnung als verbindlich an.